

Anlage 4

K o m p o s t o r d n u n g

1. Der Vorstand orientiert jeden Pächter einer Kleingartenparzelle darauf, auf seiner Pachtfläche eine mehrjährige Kompostanlage zu bewirtschaften.
- 2 In den Parzellen anfallendes organisches Material aus der Bewirtschaftung der Pachtfläche ist weitestgehend wieder vor Ort zu kompostieren und als organische Substanz durch Einarbeiten selbst zu verwenden.
3. Es ist strengstens verboten, Speisereste u.ä. zu kompostieren.
2. Der Verein bewirtschaftet für die Abnahme von organischen Materialien aus gemeinschaftlichen Einsätzen einen Kompostgarten.
4. Größere Mengen an anfallendem organischen Material aus einzelnen Parzellen können nach Anfrage und Abstimmung im Kompostgarten des Vereins abgegeben werden. Diese Mengen sind absolut sauber von Fremdstoffen wie Steine, Glas, Eisen und Folie anzuliefern.
5. Für die Annahme im Kompostgarten sind nur organische Reste aus der Bewirtschaftung der Bodenflächen zugelassen. Ebenso kann Strauchschnitt, Baumverschnitt und Holz bis 2 cm Stärke geschreddert entgegengenommen werden.
6. Durch den Vorstand ist ein Mitglied des Vereins mit weiteren Mitgliedern für die Leitung und Kontrolle des vereinseigenen Kompostgartens zu beauftragen.
7. Wenn die Ablieferungsmengen die gute Bewirtschaftung des vereinseigenen Kompostgartens erschweren bzw. ausschließen, kann vom Vorstand verlangt werden, für Anlieferungen durch Mitglieder die gleiche Menge an kompostierter Erde aus dem vereinseigenen Kompostgarten wieder mit zurückzunehmen.
8. Öffnungszeiten, Verantwortlichkeiten und weitere Hinweise sind dem Aushang zu entnehmen.

Die Kompostordnung wurde am 27.04.2019 beschlossen und ersetzt die Kompostordnung von 2004.